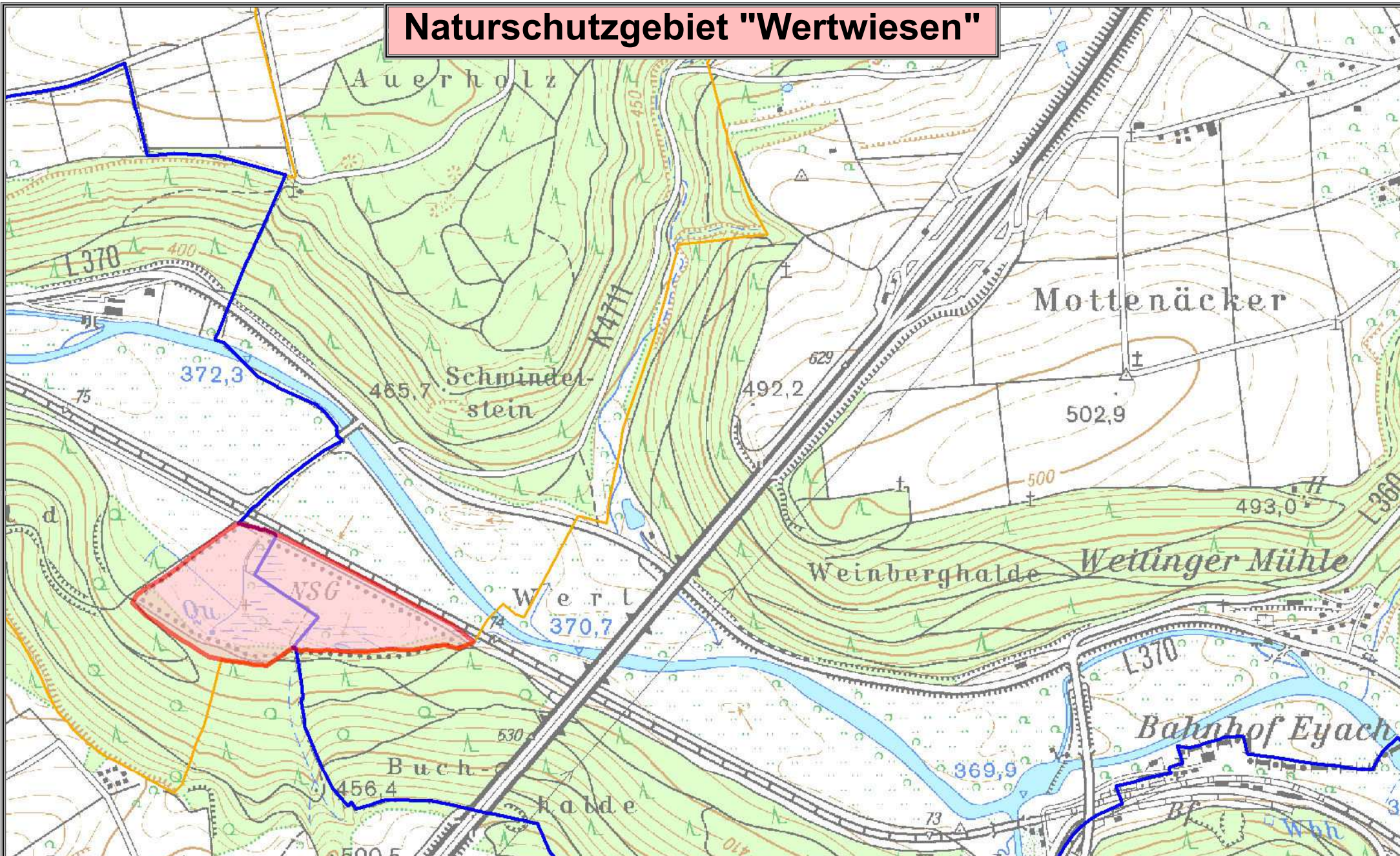





Naturschutzgebiet "Wertwiesen"



-  Naturschutzgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

Gemeinde: Eutingen i.G.
Gemarkung: Rohrdorf

Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, Juni 2012

Verordnung

des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet "Wertwiesen" vom 28. Januar 1983

Aufgrund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (Ges.Bl.5.654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. April 1982 (Ges.Bl. 5.97), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Horb a.N. und der Gemeinde Eutingen im Gäu, Landkreis Freudenstadt, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Wertwiesen".

§ 2

Schutzgegenstand

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 11,0 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 27.10.1980 auf dem Gebiet der Stadt Horb a.N. Ortsteil Mühlen, die Grundstücke Flst.Nrn. 962, 963, 964/4, 965-968, 971-979, 981, 983, 985-990, 991/2, 991/3, 997, 998, 1007, auf dem Gebiet der Gemeinde Eutingen, Ortsteil Rohrdorf die Grundstücke Flst.Nrn. 2921-2924, 2925/I, 2926-2928, 2931, 2933, 2938-2940, 2956, 2957/1, 2961, 2962/I, 2962/2, 2963/I, 2963/3, 2963/4, 2964-2967 und 2970-2972.
2. Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25.000 und einer Detailkarte im Maßstab 1 : 2.500 rot eingetragen. Eine Nutzungskarte mit den Grenzen der landwirtschaftlich uneingeschränkt nutzbaren Flächen und des Bereiches mit Nutzungseinschränkungen ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde - Regierungspräsidium Karlsruhe - verwahrt, eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde - Landratsamt Freudenstadt in Freudenstadt.

Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines naturnahen Ausschnittes der Talauie des oberen Neckars und ihrer naturhaften Ausstattung; insbesondere sollen geschützt und gefördert werden

1. der Verlauf der alten verlandeten Neckarschlinge als geomorphologisch bedeutsames Zeugnis,
2. das Feuchtgebiet in seiner besonderen Ausprägung als Lebensraum für vielfältige Pflanzen und Tiergemeinschaften sowie als Rastplatz für Zugvögel.

§ 4

Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
2. Insbesondere ist verboten
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen aller Art zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu ändern sowie Entwässerungs- oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, mutwillig zu beunruhigen oder zu vertreiben, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie zum Fang geeignete Vorrichtungen zu errichten oder zu betreiben;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu baden, zu zelten, zu reiten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Stände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer zu entzünden und zu unterhalten;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
15. mit Booten aller Art zu fahren oder sonstige schwimmende Anlagen einschließlich Bojen zu betreiben oder zu verankern;
16. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
17. die mit Schilf- oder Seggenbeständen bewachsenen Naß- und Feuchtfächen anders als nach Vorschriften der höheren Naturschutzbehörde zu pflegen;
18. das Grünland, soweit es in den Bereich mit Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung fällt (gemäß der Nutzungskarte nach § 2 Abs. 2 Satz 2), in Ackerland umzuwandeln.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß
 - a. der Fischweiher nur zu Aufzuchtzwecken und nicht als Angelgewässer genutzt werden darf;
 - b. keine Maßnahmen zur Abwehr von fischfressenden Vögeln getroffen werden dürfen;
 - c. die Vegetation am, im und um den Fischweiher weder durch Pflanzungen noch durch Beseitigung von Pflanzen verändert werden darf;

- d. Pflegemaßnahmen nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden dürfen.
3. die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Ziffern 9, 17 und 18;
4. die ordnungsmäßige forstliche Bewirtschaftung;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder in deren Einvernehmen von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die im Naturschutzgebiet befindlichen Grünlandflächen sind jährlich mindestens einmal zu mähen. Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde oder in deren Einvernehmen durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen festgelegt.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Januar 1983
Dr. Trudpert Müller